



Satzung **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen** **an öffentlichem Verkehrsraum** der Stadt Füssen (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 29.07.2026

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Stadt Füssen folgende

Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind
- a) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/Volksbegehren oder Bürger-/Volksentscheide dienen;
 - b) als Sondernutzungen geltende Zufahrten und Zugänge zu öffentlichen Straßen sowie Kreuzungen und Einmündungen von Eigentümerwegen;
 - c) Sondernutzungen, für die straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilt oder Sonderrechte eingeräumt wurden.
 - d) Örtliche Vereine mit karitativem, sportlichem oder pädagogischem Aufgabenbereich werden einmal jährlich von der Gebühr freigestellt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im



Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden.
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,



- e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.



(4) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Füssen, 29.07.2026

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter

Erster Bürgermeister



Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung

Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung der über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Füssen (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom xx.xx.2026

Nr.		Gegenstand der Sondernutzung	Dauer	Gebühr in Euro
1.		Baustelleneinrichtungen (wie z.B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Errichtung von Absperrungen)		
	a)	je m ²	wöchentlich	1,50
	b)	Container Stück	wöchentlich	20,00
2.		Unterirdische Leitungen (z.B. Rohr- und Kabelleitungen)		
		je lfd. Meter bis 30 cm Durchmesser	jährlich	1,00
		über 30 cm Durchmesser	jährlich	1,20
3.		Oberirdische Leitungen (z.B. Überspannungen)		
	a)	vorübergehend je Anlage	monatlich	10,00
	b)	dauernd je lfd. Meter	jährlich	5,50
4.		Gruben und Schächte (ausgenommen Kellerlichtschächte)		
		je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	jährlich	3,50
6.		Stufen, Erker, Balkone, Vordächer u.ä.		
7.		Markisen u.ä. (max. Ausladungsfläche)		
		je m ²	jährlich	2,20
8.		Warenautomaten, Schau- und Ausstellungskästen		
	a)	bis 0,2 m ² Ansichtsfläche	jährlich	20,00
	b)	über 0,2 m ² bis 1,0 m ² Ansichtsfläche	jährlich	33,00
	c)	über 1,0 m ² Ansichtsfläche	jährlich	54,00
9.		Abstellen von Fahrzeugen , soweit nicht Halten oder Parken i.S. der StVO		
	a)	Omnibusse, Lastwagen, Zugmaschinen je Fahrzeug	monatlich	33,00
	b)	Personenwagen, Motorräder je Fahrzeug	monatlich	13,00
	c)	Anhänger je Fahrzeug	monatlich	13,00
10.		Spruchbänder, Werbefahnen, Fahnenmasten je Stück	wöchentlich	7,00
11.		Werbeanlagen am Ort der Leistung (z.B. Transparente, Neonschriften, angestrahlte Werbeschriften)		
		je m ² Ansichtsfläche	jährlich	40,00
12.		Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen (Freisitze), Stehtische		
		je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	jährlich (12 Monate)	120,00
13.		Warenauslagen		
		je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	jährlich	6,00



14.		<u>Veranstaltungswerbung</u>		
	a)	Hinweistafeln an den Ortseingängen max. 5	14-tägig	25,00
	b)	Großflächenwerbung für Messen je Standort	1 Monat	40,00
	c)	20 Werbeplakate in den Grünstreifen	14-tägig	40,00
	d)	Straßenüberspannungen je Ort	14-tägig	40,00
14.	a)	<u>Informationsstände, Basare</u> (Parteien, Vereine, religiöse und soziale Einrichtungen)	Stück täglich	5,00
	b)	kommerzielle Werbe- und Informationsstände Stück	täglich	28,00
	c)	Plakatständer Stück	täglich	1,50
	d)	Dreieckständer (Anliegergebrauch) Stück	jährlich	84,00
	e)	Hinweisschilder Stück	täglich	1,00
	f)	Baugerüst, -Bauzaunwerbung, Werbebanner, Großflächenwerbung (auch angestrahlt) m²	wöchentlich	5,00
	g)	Fahrradständer mit Fremdwerbung Stück	jährlich	11,00
15.		<u>Verteilen von Werbezetteln, Werbematerial</u> u.a.		
		je Verteiler	täglich	10,00
16.		<u>Verkaufsstände</u>		
	a)	kurzfristig je Anlage	täglich	15,00
	b)	bis zu 2 Wochen je Anlage	wöchentlich	100,00
	c)	dauernd je m²	jährlich	bis 440,00
17.		<u>Uhrensäulen, Werbeuhren, Reklamesäulen</u> je Anlage	jährlich	66,00
18.		<u>Straßenmusikanten</u>		
		Einzelperson	täglich	5,00
		Einzelperson	2 bis 5 Tage	15,00
		Gruppe	täglich	10,00
19.		<u>Unter- und Überbauungen</u> je m²	jährlich	bis 100,00
20.		<u>Erdanker</u> jeglicher Art je Stück	auf Dauer	bis 750,00
21.		<u>Zeitungsautomaten</u> je Stück	jährlich	22,00
22.		<u>Veranstaltungen</u> im Stadtgebiet je Platz und Straße	täglich	bis 250,00
23.		<u>Sonstige Sondernutzungen</u>	täglich	bis 1.500,00

Füssen, 29.07.2026

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter

Erster Bürgermeister